OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-552976/2/Kü/ZeM**

Datum: **Linz, 24. Juni 2024**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, vertreten durch Rechtsanwalt Priv.-Doz. DDr. C__, gegen den Bescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 17. April 2024, GZ: WI-2023-201861/22-Blei, betreffend einen Auftrag zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands nach dem Chemikaliengesetz 1996 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17. April 2024, GZ: WI-2023-201861/22-Blei, wurde der Auftrag erteilt, den rechtmäßigen Zustand herzustellen und bis zum 17. Juni 2024 die gegenständlichen Einweg-E-Zigaretten „Elfbar 600 Pink Lemonade 20 mg/ml, 2 ml" und „Elfbar 600 Blue Razz Lemonade 20 mg/ml, 2 ml" entsprechend den chemikalienrechtlichen Vorschriften wie folgt zu kennzeichnen:
„Auf der Einweg-E-Zigarette selbst, sind – neben dem tastbaren Gefahrenhinweis – mindestens die Gefahrenpiktogramme, der Produktidentifikator (Handelsname und gefährlicher für die Einstufung verantwortlicher Stoff [konkret: ‚Elfbar 600 Pink Lemonade 20 mg/ml' und ‚Nikotin benzoat' bzw. ‚Elfbar 600 Blue Razz Lemonade 20 mg/‚l' und Nikotin benzoat']) sowie Name und Telefonnummer des Lieferanten des Gemisches anzugeben und die entsprechende Kennzeichnung vorzulegen."

I.2. Dagegen richtet sich die gegenständliche Beschwerde der A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf), vertreten durch B__, vom 14. Mai 2024, in der beantragt wird, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge eine mündliche Verhandlung durchführen und den bekämpften Bescheid ersatzlos beheben, in eventu die Sache zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverweisen.
Begründend bringt die Bf im Wesentlichen vor, der angefochtene Bescheid sei rechtswidrig, weil ihm die Auffassung zugrunde liegen würde, ein Produkt könne gleichzeitig Erzeugnis und Gemisch sein, Erzeugnisse nie den Kennzeichnungspflichten für Verpackungen unterliegen würden und die verfahrensgegenständlichen Einweg-E-Zigaretten Erzeugnisse darstellen würden, da es sich um Gegenstände handeln würde, die bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhielten, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmen würde.

I.3. Mit Schreiben vom 23. Mai 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem dazugehörigen Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der Behörde und die Beschwer-

deschrift. Der unter Punkt II.2. angeführte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweisen.

Da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass die Beschwerde zurückzuweisen war, konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

II.2.1. Die erste Seite des angefochtenen Bescheids der belangten Behörde vom 17. April 2024 weist folgenden Originalaufbau und Wortlaut auf:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft und Forschung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
WI-2023-201861/22-Blei

Bearbeiter/-in: Mag. Sandra Bleier
Tel: 0732 7720-15148
Fax: 0732 7720-211785
E-Mail: wi.post@ooe.gv.at

Linz, 17.04.2024

[redacted]

[redacted]

Einweg-E-Zigaretten „Elfbar 600 Pink Lemonade 20 mg/ml, 2 ml“ und „Elfbar 600 Blue Razz Lemonade 20 mg/ml, 2 ml“; Einstufung und Kennzeichnung gemäß der CLP-VO; Anordnung des rechtmäßigen Zustandes

BESCHEID

Sehr geehrter Herr [redacted]

in dem amtswegig eingeleiteten Verfahren ergeht vom Landeshauptmann von Oberösterreich als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung folgender

SPRUCH:

Hiermit wird Ihnen aufgetragen, den rechtmäßigen Zustand herzustellen und bis zum 17.06.2024 die gegenständlichen Einweg-E-Zigaretten „Elfbar 600 Pink Lemonade 20 mg/ml, 2 ml“ und „Elfbar 600 Blue Razz Lemonade 20 mg/ml, 2 ml“ entsprechend den chemikalienrechtlichen Vorschriften wie folgt zu kennzeichnen:

Auf der Einweg-E-Zigarette selbst, sind – neben dem tastbaren Gefahrenhinweis – mindestens die Gefahrenpiktogramme, der Produktidentifikator (Handelsname und gefährlicher für die Einstufung verantwortlicher Stoff [konkret: „Elfbar 600 Pink Lemonade 20 mg/ml“ und „Nikotin benzoat“ bzw. „Elfbar 600 Blue Razz Lemonade 20 mg/ml“ und „Nikotin benzoat“]) sowie Name und Telefonnummer des Lieferanten des Gemisches anzugeben und die entsprechende Kennzeichnung vorzulegen.

Rechtsgrundlagen:
§ 24 Abs. 1, § 68 Abs. 1 Chemikaliengesetz 1996, BGBl. I Nr. 53/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 186/2023;
Art. 4 Abs. 4, Art. 17 Abs. 1 und 2 i.V.m. Anhang I Abschnitt 1.5.1., Art. 29 Abs. 1 und 2, Art. 31 Abs. 5, Art. 33 Abs. 2, Art 5 Abs. 2 i.V.m. Anhang II Abschnitt 3.2.2 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstu-

II.2.2. In der rechtlichen Beurteilung auf Seite 5 des Bescheids wird wörtlich angeführt:
„Gemäß § 68 Abs. 1 Chemikaliengesetz 1996, BGBl. I Nr. 53/1997 in der geltenden Fassung, (in der Folge: ChemG 1996) hat das Überwachungsorgan, wenn der begründete Verdacht besteht, dass Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der darauf beruhenden Verwaltungsakte, einschlägiger Verordnungen der Europäischen Union oder Entscheidungen der Organe der Europäischen Union in Bezug auf Gegenstände (§ 67 Abs. 1) nicht eingehalten werden – sofern nicht einer der in § 67 Abs. 1 angeführten Fälle vorliegt –, dem Verfügungsberechtigten die Gründe mitzuteilen und ihn aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den mitgeteilten Gründen entgegenzutreten oder den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Wenn nach Ablauf der gesetzten Frist der begründete Verdacht aufrecht bleibt, hat das Überwachungsorgan die betroffenen Gegenstände vorläufig zu beschlagnahmen, wenn dies unter Bedachtnahme auf die Schutzziele dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Ist eine vorläufige Beschlagnahme nicht erforderlich, so kann der Landeshauptmann mit Bescheid die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes anordnen. § 50 Abs. 5a VStG ist sinngemäß anzuwenden.

Mit Schreiben vom 22.11.2022, UBAT-2020-25882/10-B/M, wurde Ihnen mitgeteilt, dass betreffend die Gemische Elfbar 600 Pink Lemonade 20 mg/ml, 2 ml‘ und ‚Elfbar 600 Blue Razz Lemonade 20 mg/ml, 2 ml‘ Vorschriften der CLP-CO nicht eingehalten werden und Sie als Verfügungsberechtigter aufgefordert, den rechtmäßigen Zustand herzustellen […].“

II.2.3. In der rechtlichen Beurteilung auf Seite 6 des Bescheids wird wörtlich angeführt:
„Da nach wie vor der begründete Verdacht aufrecht bleibt, dass Vorschriften der CLP-VO von Ihnen (als gewerberechtlicher Geschäftsführer und somit Verfügungsberechtigter) nicht eingehalten werden (siehe unten) und eine vorläufige Beschlagnahme nicht für erforderlich erachtet wird, ist der Landeshauptmann von Oberösterreich gemäß § 68 Abs. 1 ChemG 1996 zuständig mit Bescheid die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes anzuordnen.“

II.2.4. Der Bescheid der belangten Behörde enthält keine Zustellverfügung. Auch im restlichen verwaltungsbehördlichen Verfahrensakt liegt keine Zustellverfügung betreffend den Bescheid ein.

II.2.5. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde, welche von der A__ als Beschwerdeführerin, vertreten durch B__, vertreten durch Rechtsanwalt Priv.-Doz. DDr. C__, eingebracht wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 28 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

III.2. Parteibeschwerden iSd Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG sind nur insoweit zu prüfen, als die Frage einer Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten Gegenstand ist. Ausschlaggebend für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation ist demnach, ob die Bf nach Lage des Falles durch den bekämpften Bescheid – ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit – in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann. Fehlt die Möglichkeit einer Rechtsverletzung in der Sphäre der Bf, so mangelt es ihr an der Beschwerdeberechtigung. Die Rechtsverletzungsmöglichkeit wird immer dann zu verneinen sein, wenn es für die Rechtsstellung der Bf keinen Unterschied macht, ob der Bescheid einer Verwaltungsbehörde aufrecht bleibt oder aufgehoben wird (vgl. VwGH 31.01.2023, Ra 2022/06/0309). Bereits aus Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG folgt, dass grundsätzlich nur der Bescheidadressat durch einen an ihn gerichteten Bescheid in seinen Rechten verletzt sein kann (vgl. VwGH 06.12.2021, Ra 2020/03/0067).

Die Legitimation zur Erhebung einer Beschwerde gegen den chemikalienrechtlichen Auftrag, den rechtmäßigen Zustand herzustellen und die verfahrensgegenständlichen Einweg-E-Zigaretten entsprechend zu kennzeichnen, ist somit davon abhängig, ob mit dieser bescheidmäßigen Anordnung in die subjektive Rechtssphäre der Bf eingegriffen wird; mithin dieser dadurch eine Verpflichtung auferlegt wird.

III.3. Nach der ständigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung muss der Adressat eines Bescheids eindeutig bezeichnet sein. Die Bezeichnung hat mit dem in der richtigen Form gebrauchten Namen zu erfolgen. Für die Gültigkeit eines Bescheids reicht es allerdings, dass der Adressat der Erledigung insgesamt eindeutig entnommen werden kann. Dieses Erfordernis ist erfüllt, wenn bei schriftlichen Ausfertigungen aus Spruch, Begründung und Zustellverfügung im Zusammenhang mit den anzuwendenden Rechtsvorschriften eindeutig erkennbar ist, welchem individuell bestimmten Rechtsträger gegenüber, die Behörde einen Bescheid erlassen wollte. Entscheidend ist, dass für die Beteiligten des Verfahrens als Betroffene des Bescheids sowie für die Behörde und in weiterer Folge für den Verwaltungsgerichtshof die Identität des Bescheidadressaten zweifelsfrei feststeht. Ist aber der Bescheidadressat unklar, liegt überhaupt kein Bescheid vor (vgl. VwGH 23.03.2006, 2005/07/0091; 27.10.2008, 2008/17/0100).

III.4. Verfahrensgegenständlich liegt kein derartiger, die Bescheidqualität des Schreibens vernichtender Fehler vor. Der Bescheid ist vielmehr an eine namentlich bezeichnete Person adressiert:

So wird zwar im Adressblock des Schreibens ausdrücklich nur der *„RA Priv.-Doz. DDr. C__, B__"* genannt und auch die (richtige) Adresse der Rechtsanwaltskanzlei angeführt. Aus Betreff, Spruch und Begründung des Bescheids geht aber deutlich hervor, dass die belangte Behörde den Bescheid an Herrn D__ in seiner Funktion als gewerberechtlicher Geschäftsführer der A__ richten und den Rechtsanwalt

Priv.-Doz. DDr. C__ nur als den bevollmächtigten Rechtsvertreter des Herrn D__ (als den eigentlichen Bescheidadressaten) verstanden haben wollte.

Einerseits richtet sich die Anrede, die *„Sehr geehrter Herr D__,"* lautet, eben nicht an den im Adressblock genannten Rechtsanwalt, sondern vielmehr an Herrn D__ als gewerberechtlicher Geschäftsführer der A__ (vgl. auch auszugsweise den Betreff des Bescheids *„A__, (gewerberechtlicher Geschäftsführer: D__)*". Der an die Anrede anschließende Spruch beginnt mit der Wortfolge *„Hiermit wird Ihnen aufgetragen*". Daraus darf geschlossen werden, dass die belangte Behörde Herrn D__, den sie direkt angesprochen hat, mit der Herstellung des rechtmäßigen Zustands beauftragen wollte. Dies wird auch in Zusammenschau mit der Bescheidbegründung deutlich: In der rechtlichen Beurteilung auf Seite 5 des Bescheids führt die belangte Behörde unter Zitierung von § 68 ChemG 1996 zusammengefasst aus, dass das Überwachungsorgan, wenn der begründete Verdacht besteht, dass näher genannte Vorschriften in Bezug auf Gegenstände (§ 67 ChemG 1996) nicht eingehalten werden, dem Verfügungsberechtigten aufzufordern hat, den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Auf Seite 6 des Bescheids schreibt die belangte Behörde in diesem Zusammenhang wörtlich, *„dass Vorschriften der CLP-VO von Ihnen (als gewerberechtlicher Geschäftsführer und somit Verfügungsberechtigter) nicht eingehalten werden*".

Aus Spruch und Begründung ist somit eindeutig erkennbar, welchem individuell bestimmten Rechtsträger gegenüber die Behörde einen Bescheid erlassen wollte und steht – unabhängig vom falschen Adressaten im Adressenblock – unzweifelhaft fest, dass die belangte Behörde Herrn D__ zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands aufgefordert hat.

III.5. Im Hinblick auf die Bf selbst ist anzumerken, dass eine etwaige Zustellverfügung, in der der Bf zu Handen ihres gewerberechtlichen Geschäftsführers oder ihrer rechtsfreundlichen Vertretung zugestellt werden sollte, dem Bescheid nicht entnehmbar ist. Auch wenn der Aktenlage nach als materiell-rechtlich richtiger Bescheidadressat nur die Bf (als Verfügungsberechtigte der gegenständlichen Einweg-E-Zigaretten) anzusehen wäre, ist deshalb nicht der von der belangten Behörde gewählte Adressat ihrer Erledigung in der Bf zu erblicken.

Die belangte Behörde vertritt nämlich die (unrichtige) Rechtsauffassung, dass die Aufforderung zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands gemäß § 68 ChemG 1996 an den gewerberechtlichen Geschäftsführer der Bf als Verfügungsberechtigter zu richten ist. Die belangte Behörde geht fälschlicherweise davon aus, dass sich der Begriff „Verfügungsberechtigter" in § 68 ChemG 1996 auf das nach außen vertretungsbefugte Organ der juristischen Person beziehen würde. In Zusammenschau mit § 67 leg. cit. („Beschlagnahme"), auf den auch § 68 leg. cit. verweist, ergibt sich jedoch eindeutig, dass unter „Verfügungsberechtigter" jene Person zu verstehen ist, die über Gegenstände iSd ChemG 1996, welche unter

bestimmten Voraussetzungen beschlagnahmt werden dürfen, verfügungsberechtigt ist. Als verfügungsberechtigte Person kommen sowohl juristische als auch natürliche Personen in Betracht (vgl. dazu ähnlich auch VwGH 26.01.2010, 2009/02/0299 zum Begriff des Verfügungsberechtigten iSd § 84 Abs. 4 StVO idF BGBl. I Nr. 92/1998).

III.6. Somit nennt aber weder der Spruch des Bescheids noch die Adressierung die Bf als Bescheidadressatin. Auch aus dem weiteren Inhalt des Bescheids ergibt sich keine direkte Adressierung bzw. Ansprache oder Aufforderung an die Bf. Es ist im konkreten Fall nicht die Identität des Bescheidadressaten etwa aufgrund eines Schreibfehlers, oder zweier Personen mit gleichen Namen oÄ, zweifelhaft (welcher Herr D__ gemeint ist, ist klar). Vielmehr wurde überhaupt – aufgrund der unrichtigen Rechtsauffassung der belangten Behörde zum Begriff „Verfügungsberechtigter" iSd § 68 ChemG 1996 – eine von der Bf zu unterscheidende Person als Adressat bezeichnet und dieser Person gegenüber der Auftrag zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands ausgesprochen.

III.7. Es kann grundsätzlich auf Rechtsgrundlage des § 62 Abs. 4 AVG die Berichtigung einer Parteibezeichnung erfolgen. Von einer Berichtigung der Parteibezeichnung kann aber immer nur dann gesprochen werden, wenn nur die Bezeichnung des als bisherige Verfahrenspartei aufgetretenen Rechtssubjekts geändert wird, ohne dass dadurch ein anderes Rechtssubjekt an seine Stelle treten soll. Im gegenständlichen Fall handelt es sich gerade nicht um ein bloßes Vergreifen im Ausdruck und somit um keine berichtigungsfähige Unrichtigkeit.

III.8. Es ist folglich davon auszugehen, dass der angefochtene Bescheid gegenüber der Bf (noch) nicht ergangen ist und ihr somit (noch) keine Verpflichtung im Hinblick auf die Kennzeichnung der verfahrensgegenständlichen Einweg-E-Zigaretten auferlegt wurde. Die Beschwerde der Bf erweist sich daher – mangels Möglichkeit einer Verletzung in subjektiven Rechten durch den angefochtenen Bescheid (Beschwer) – als unzulässig und war zurückzuweisen.

Da die Beschwerde zurückzuweisen war, erübrigt sich ein weiteres Eingehen auf das inhaltliche Vorbringen der Bf.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt:

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofes zur Frage des Bescheidadressaten und der Beschwerdelegitimation ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die

dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Da die Beurteilung des gegenständlichen Bescheids im Hinblick auf die Beschwerdelegitimation anhand dieser Kriterien erfolgte, vermag auch der konkreten Umlegung dieser höchstgerichtlichen Rechtsprechung auf den konkreten verfahrensgegenständlichen Sachverhalt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommen. Es liegen überdies auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger